

# RS UVS Wien 1997/05/28 03/M/40/2188/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.1997

## Rechtssatz

Antrag auf Rückzahlung einer aufgrund einer Anonymverfügung bezahlten Strafe:

- 1) Betrifft "Verfahren wegen einer Verwaltungsübertretung" (Art 129a B-VG) und begründet Entscheidungszuständigkeit des UVS zumindest für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages.
- 2) Zurückweisung des Antrages als unzulässig durch UVS, da keine meritorische Entscheidungszuständigkeit einer Verwaltungsbehörde sondern vielmehr des VfGH (Art 137 B-VG) gegeben.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)